

Satzung der Stadt Gladbeck vom 13. Dezember 2023

über die Festsetzung der Gebührensätze für die Inanspruchnahme der städtischen Abfallentsorgung (Tarifsatzung)

Aufgrund

- der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490)
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV NRW S. 233)
- des § 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (GV. NRW. S. 443)

hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 07. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Last

Abfallentsorgungsgebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen nach § 6 Abs. 5 KAG NRW als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 2

Gebührensätze

(1) Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich für einen

		ohne Kompostier- rabatt	mit Kompostier- rabatt
a)	60-I-Abfallbehälter		
	- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr	= 229,21 €	207,39 €
	- bei 14-täglicher Abfuhr	= 120,11 €	109,16 €
b)	80-I-Abfallbehälter		
	- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr	= 301,95 €	272,85 €
	- bei 14-täglicher Abfuhr	= 156,48 €	141,93 €
c)	120-I-Abfallbehälter		
	- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr	= 447,42 €	403,77 €
	- bei 14-täglicher Abfuhr	= 229,21 €	207,39 €
d)	240-I-Abfallbehälter		
	- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr	= 883,83 €	796,54 €
	- bei 14-täglicher Abfuhr	= 447,42 €	403,77 €

e) 660-I-Abfallbehälter			
- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr	=	2.400,26 €	2.160,23 €
- bei 14-täglicher Abfuhr	=	1.200,13 €	1.080,12 €
f) 770-I-Abfallbehälter			
- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr	=	2.800,30 €	2.520,27 €
- bei 14-täglicher Abfuhr	=	1.400,15 €	1.260,14 €
g) 1100-I-Abfallbehälter			
- bei wöchentl. einmaliger Abfuhr	=	4.000,43 €	3.600,39 €
- bei 14-täglicher Abfuhr	=	2.000,21 €	1.800,19 €

Die Gebühren mit Komposterrabatt sind zu entrichten in den Fällen von § 8 Abs. 1 S. 2, § 11 Abs. 1 S. 3 der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Gladbeck, soweit er sich auf Kompostierung bezieht, sowie § 14 Abs. 2 S. 1 der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Gladbeck in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Bei mehrmals wöchentlicher Leerung der Abfallbehälter von 660 I bis 1100 I vervielfacht sich die Jahresgebühr entsprechend der Leerungshäufigkeit.

(3) Für Abrollcontainer beträgt die Abfallgebühr

a) pro abgefahrene Gewichtstonne	=	168,00 € zuzüglich
b) Kosten für Containertransport	=	150,00 € pro Abfuhr zuzüglich
c) Verwaltungskosten	=	20,00 € pro Abfuhr

(4) Für die Leerung von Restabfallbehältern auf Abruf oder bei Zusatzleerung außerhalb des Abfuhrplanes wird je Leerung 1/52 der „Jahresgebühr wöchentliche Leerung ohne Komposterrabatt“ nach Abs. 1 erhoben.

Für Leerungen auf Abruf und für Zusatzleerungen beträgt die Gebühr je zusätzlicher Anfahrt für alle Abfallfraktionen 15,00 €.

(5) Die Verkaufspreise, die Gebühren beinhalten, betragen:

für einen 70-I-Restabfallsack (hierin 0,30 € Provisionsanteil bei Verkauf an Wiederverkäufer = 5,70 €)	6,00 €
für einen 100-I-Gartenabfallsack (hierin 0,30 € Provisionsanteil bei Verkauf an Wiederverkäufer = 3,50 €)	3,80 €

(6) Die Gebühr für größere oder zusätzliche Bioabfallbehälter gem. § 11 Abs. 2 Satz 3 der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Gladbeck beträgt jährlich 23,10 € pro 20 Liter Behältervolumen.

(7) Für Einzelabfallarten und Sondermengen am Recyclinghof gelten folgende Gebühren:

• Restabfall je angefangene 70 Liter	6,00 €
• Gartenabfall je angefangene 100 Liter über 1 m ³ hinaus	3,80 €
• 1 Sack Tapeten	3,00 €
• 1 Holz-Wohnungstür	6,00 €
• 1 Waschbecken	5,00 €
• 1 Toilettentopf	5,00 €
• 1 Nachtspeicherheizgerät, unverpackt	250,00 €

§ 3

Gebühren für die Abfallentsorgung außerhalb der Normabfuhr (Sonderleistungen)

(1) Die Gebühr für Sonderentsorgungen außerhalb der Normabfuhr bemisst sich nach dem tatsächlichen zeitlichen Aufwand:

Stundensätze für Personal

Vorarbeiter	59,00 €
Fahrer	53,00 €
Gewerbliche Mitarbeiter	49,00 €

Stundensätze für Fahrzeuge

Abfallsammelfahrzeug	45,00 €
LKW bis 5 t	11,00 €
LKW über 5 t	26,00 €
Umweltbrummi	32,00 €
Radlader	36,00 €
Kleinkehrmaschine	39,00 €
Ke耨maschine	52,00 €

(2) Pro Sonderabfuhr wird eine Verwaltungsgebühr von 15,00 € erhoben.

(3) Für die Entsorgung von Restabfällen zur Beseitigung wird eine Gebühr von 168,00 € je entsorgte Gewichtstonne erhoben.

§ 4

Extremwetterereignisse

Bis zu drei Wochen nach Extremwetterereignissen wird der Restabfall zusammen mit dem Sperrmüll gebührenfrei abgefahren bzw. am Recyclinghof gebührenfrei angenommen.

Das Vorliegen eines Extremwetterereignisses wird durch die Stadt Gladbeck festgestellt und öffentlich bekannt gegeben. Abfallbehälter und Abrollcontainer im Sinne des § 1 Abs. 1 und 3 sind - soweit vorhanden - vorrangig zu nutzen. Die gebührenfreie Restmüllentsorgung betrifft nur die Müllmengen, die das Volumen der jeweils zur Verfügung stehenden Abfallbehälter und Abrollcontainer übersteigt.

Der Zentrale Betriebshof Gladbeck (ZBG) ist berechtigt, Regelungen über die Art und Weise der Bereitstellung, Sortierung und Anlieferung des als Folge von Extremwetterereignissen zusätzlich anfallenden Restabfalls zu treffen.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Gladbeck über die Festsetzung der Gebühren-sätze für die Inanspruchnahme der städtischen Abfallbeseitigung (Tarifsatzung) vom 19. Dezember 2022 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 13. Dezember 2023

Bettina Weist
– Bürgermeisterin –